

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 2. Feb. 1987



B 2

Stadt Uster

Festsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien am regionalen Radweg S-41, Talweg bis Ottenhauserstrasse

Die Baudirektion v e r f ü g t
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. Am regionalen Radweg S-41, Teilstück Talweg bis Ottenhauserstrasse, Stadt Uster, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt.

II. Die Verkehrsbau- und Niveaulinien sind in der Stadt Uster während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Verkehrsbau- und Niveaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Uster wird eingeladen,

a) die Verkehrsbau- und Niveaulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom am regionalen Radweg S-41, Teilstück Talweg bis Ottenhauserstrasse, Stadt Uster, Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;"

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbau- und Niveaulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Uster, 8610 Uster (mit Auflageplänen)
- Baudirektion, Sekretariat
- Baudirektion, Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur IV, 2-fach
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich, den 2. Feb. 1987
Mr/rh

für getreuen Auszug:
[Handwritten signature]